

## Vergabebedingungen für Bauplätze

1. Soweit Grundstücke, deren Erwerb für die weitere Stadtentwicklung notwendig ist, nur im Tausch gegen Bauland erworben werden können, sind die hierfür notwendigen Bauplätze nicht zu vergeben.

### 2. Die weiteren Bauplätze werden nach den folgenden Kriterien vergeben:

2.1 Die Vergabe erfolgt nach einer Bewerberliste, in der jeder eingetragen werden kann, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.

2.2 Stadtteilansässige Bewerber erhalten den Vorrang vor sonstigen Delbrücker Bewerbern und vor Ortsfremden. Als stadtteilansässig gelten Personen, die selbst oder deren Ehepartner seit mindestens einem Jahr in dem betreffenden Stadtteil wohnen oder innerhalb der letzten 20 Jahre mindestens fünf Jahre ihren Hauptwohnsitz in dem betreffenden Stadtteil hatten oder die bzw. deren Ehepartner ihren Arbeitsplatz seit mindestens drei Jahren in dem betreffenden Stadtteil haben.

2.3 Delbrücker Bewerber, die nicht in dem betreffenden Stadtteil ansässig sind, erhalten den Vorrang vor Ortsfremden. Hinsichtlich der Abgrenzung zu den ortsfremden Bewerbern gilt Nr. 2.2 sinngemäß.

2.4 Die Regelungen in Nr. 2.2 und 2.3 gelten nicht für Delbrück-Mitte.

2.5 Die Reihenfolge der Bewerber wird nach einem Punktsystem ermittelt, wobei die Kriterien Ansässigkeit im Stadtgebiet Delbrück, Datum der Antragstellung, Familienstand, Anzahl der minderjährigen Kinder und aktive Mitgliedschaft in der freiwilligen Feuerwehr sowie eine aktuelle, aktive, bestätigte ehrenamtliche Arbeit im Vorstand oder als Funktionsträger in einem Umfang von mindestens 20 Stunden jährlich in einem eingetragenen Verein in der Stadt Delbrück, die länger als vier Jahre ausgeübt wird, wie folgt berücksichtigt werden:

Pro volles Jahr Wohnen mit Hauptwohnsitz oder Arbeiten im Gebiet der Stadt Delbrück	1 Punkt
Pro volles Jahr auf der Bewerberliste	1 Punkt
Für den Familienstand verheiratet oder eingetragene Lebenspartnerschaft sowie für Alleinerziehende	3 Punkte
Pro minderjähriges Kind, das überwiegend im Haushalt des Bewerbers lebt	3 Punkte
Pro volles Jahr aktive Mitgliedschaft in der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Delbrück	1 Punkt
Für eine aktuelle, aktive, bestätigte ehrenamtliche Arbeit im Vorstand oder als Funktionsträger in einem Umfang von mindestens 20 Stunden jährlich in einem eingetragenen Verein in der Stadt Delbrück, die länger als vier Jahre ausgeübt wird	3 Punkte

#### **Für die folgenden Kriterien werden Höchstpunktzahlen vergeben:**

- „Wohnen mit Hauptwohnsitz oder Arbeiten im Gebiet der Stadt Delbrück“ max. 40 Punkte
- „Jahre auf der Bewerberliste“ max. 5 Punkte
- „aktive Mitgliedschaft in der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Delbrück“ max. 6 Punkte

- „aktuelle, aktive, bestätigte ehrenamtliche Arbeit im Vorstand oder als Funktionsträger in einem Umfang von mindestens 20 Stunden jährlich in einem eingetragenen Verein in der Stadt Delbrück, die länger als vier Jahre“ ausgeübt wird einmalig 3 Punkte

Bei verheirateten Bewerbern wird bei der Punktevergabe derjenige Partner berücksichtigt, der die meisten Punkte auf sich vereinigen kann.  
Nach mehr als 20 Jahren auf der Bewerberliste werden Bewerber gelöscht.

- 2.6 Bewerber oder deren Ehepartner, die bereits Eigentümer eines Bauplatzes oder eines Wohngebäudes in der Bundesrepublik Deutschland sind oder ein entsprechendes Erbbaurecht besitzen, werden in der Reihenfolge allen anderen Bewerbern nachgestellt.  
Das gleiche gilt für Bewerber, die mehr als eine Eigentumswohnung besitzen sowie für Ehepaare, die insgesamt mehr als eine Eigentumswohnung besitzen.  
Wer bereits einmal ein städtisches Baugrundstück erworben hat, wird in der Reihenfolge allen anderen Bewerbern nachgestellt.
- 2.7 Bei gleicher Punktzahl entscheidet die Anzahl der minderjährigen Kinder über die Reihenfolge. Ist auch diese gleich, ist das Datum der Antragstellung maßgeblich.
- 2.8 Hat ein Bewerber, der einen Bauplatz auswählen darf, einen Partner, mit dem er ein Doppelhaus errichten will, wird dem Partner eine Grundstückshälfte zum Bau eines Doppelhauses verkauft, wenn der Partner die unter Nr. 3 genannten Verpflichtungen übernimmt und nicht unter 2.6 fällt.
3. Die Bewerber haben sich vertraglich zu verpflichten, auf dem erworbenen Grundstück innerhalb von drei Jahren ein Wohngebäude zu errichten und das Grundstück nicht in unbebautem Zustand zu verkaufen. Sofern dagegen verstoßen wird, ist das Grundstück zurück zu geben. Außerdem haben sie sich zu verpflichten, ein Wohngebäude mit maximal zwei Wohneinheiten zu errichten und das Gebäude erstmals selbst mit Hauptwohnsitz zu beziehen und mindestens fünf Jahre zu bewohnen. Falls eine dieser Verpflichtungen nicht erfüllt wird, ist in den Stadtteilen ein Betrag von 300,00 €/m<sup>2</sup> und in Delbrück-Mitte ein Betrag von 500,00 €/m<sup>2</sup> nachzuzahlen, höchstens jedoch die Differenz zwischen dem tatsächlichen Verkehrswert des Grundstücks im Zeitpunkt der Geltendmachung des Nachzahlungsanspruchs (gerechnet ohne Bebauung) und der Summe der nach dem Kaufvertrag geschuldeten Zahlungen, die vorab nach dem Verbraucherpreisindex zu indexieren sind. Die vorgenannten Regelungen gelten entsprechend, wenn das Grundstück aufgrund falscher Angaben zu Nr. 2.6 erworben wurde. Sofern Teilflächen oder Teilbereiche des Grundstücks (Doppelhaushälften oder Eigentumswohnungen) vor Ablauf von fünf Jahren nach Fertigstellung des Gebäudes veräußert werden, sind ebenfalls die o.g. Beträge für die gesamte Grundstücksfläche nachzuzahlen. Bewerber, die eine Doppelhaushälfte bauen, dürfen auf dem erworbenen Grundstück nur eine Wohneinheit errichten.
4. Grundstücke, die sich für eine Bebauung mit Mietwohnungen eignen, werden durch Beschluss des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschusses von einer Vergabe gemäß den Vergabebedingungen ausgenommen. Für den Verkauf dieser Grundstücke werden vom Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss im Einzelfall besondere Bedingungen beschlossen.
5. Zweifels- und Härtefälle werden von der Verwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen dem Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt.
6. Diese Vergabebedingungen treten am 1.12.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Vergabebedingungen außer Kraft.